

### Das Sprachenregime der EU

Nach Art. 53 EU-Vertrag und Art. 314 EG-Vertrag sind Dänisch, Deutsch, Englisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Schwedisch und Spanisch authentische **Vertragssprachen** der EU. Art. 290 EG-Vertrag bestimmt, dass der Rat den Gebrauch der Sprachen bei den Organen der Gemeinschaft (Europäisches Parlament, Rat, Kommission, Gerichtshof und Rechnungshof) einstimmig festlegt. Dort heißt es: „Die Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Gemeinschaft wird unbeschadet der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vom Rat einstimmig getroffen“.

Außer dem Irischen sind alle Vertragssprachen auch **Amtssprachen** in der Europäischen Union. Gemäß der mehrmals geänderten Verordnung Nr. 1 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage vom 15. April 1958 sind sie gleichberechtigte **Amts- und Arbeitssprachen** der EU. Art. 6 dieser Verordnung überläßt es der Organisationskompetenz der einzelnen Organe, die Verbindlichkeit der Arbeitssprachen in ihren Geschäftsordnungen zu regeln.

Folgende Bestimmungen wurden von den Organen der EU festgelegt:

- Das **Europäische Parlament** hat in Art. 117 seiner Geschäftsordnung geregelt, dass alle Schriftstücke in den 11 Amtssprachen abzufassen und die Ausführungen im Parlament in einer der Amtssprachen simultan in alle anderen Amtssprachen sowie in jede weitere Sprache, die das Präsidium für erforderlich hält, zu übersetzen sind. Das EP hat 1995 in einer Entschließung nochmals bestätigt, dass alle Amtssprachen auch Arbeitssprachen des Parlaments sind und bleiben.
- Der **Rat** berät und beschließt nach Art. 12 Abs. 1 seiner Geschäftsordnung nur auf der Grundlage von Schriftstücken und Entwürfen, die in den in der geltenden Sprachenregelung vorgesehenen Sprachen vorliegen, es sei denn, dass er aus Dringlichkeitsgründen einstimmig anders entscheidet.
- Die **Kommission** sieht in Art. 16 ihrer Geschäftsordnung vor, dass die von ihr in einer Sitzung oder im schriftlichen Verfahren gefassten formellen Beschlüsse in der Sprache oder in den Sprachen, in denen sie dann verbindlich sind, durch die Unterschrift des Präsidenten und des Exekutivsekretärs festgestellt werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der o.a. Verordnung Nr. 1.
- Der **Gerichtshof** hat in den Art. 29 - 31 seiner Verfahrensordnung geregelt, dass alle 12 Vertragssprachen **Verfahrenssprachen** sind, wobei der Kläger die Verfahrenssprache wählt, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.
- In der Geschäftsordnung des **Rechnungshofes** ist der Gebrauch der Sprachen nicht ausdrücklich geregelt. Es herrscht jedoch das volle Sprachenregime aller 11 Amtssprachen.

Während somit alle 11 Amts- und Arbeitssprachen der EU in den Organen der EU formal gleichberechtigt sind, hat sich bei der Kommission in den zurückliegenden Jahren eine Bevorzugung des Englischen und Französischen und beim Gerichtshof des Französischen als Arbeitssprache herausgebildet. Im Jahr 1993 bestätigte die Kommission allerdings in den Durch-

führungsbestimmungen ihrer Geschäftsordnung, dass Deutsch neben Französisch und Englisch Arbeitssprache der Kommission ist und dass über keinen Vorgang beschlossen wird, der nicht in mindestens einer dieser drei Sprachen vorliegt. Demgegenüber wird bei Sitzungen der Kabinettschefs der Kommissare nach wie vor nur Englisch und Französisch gesprochen. Auch beim Rechnungshof wird als interne Arbeitssprache vor allem Englisch, Französisch und Deutsch benutzt.

Bei ordentlichen Sitzungen des Europäischen Rates sowie des Rates wird in alle und aus allen 11 Amtssprachen gedolmetscht. Bei informellen Treffen der Minister ist es in den letzten Jahren üblich geworden, Englisch, Französisch, die Sprache der amtierenden Ratspräsidentschaft und seit 1995 fast durchgängig Deutsch als Arbeitssprachen zu benutzen. Im vergangenen Jahr haben nach der Übernahme der Ratspräsidentschaft durch Finnland Regierungsvertreter aus Deutschland und Österreich informelle EU-Ratstreffen boykottiert, weil neben Englisch und Französisch nurmehr Finnisch, nicht aber Deutsch gedolmetscht werden sollte.

Wegen des hohen Kostenaufwandes für das Übersetzen und Dolmetschen (etwa ein Drittel des Personaletats im EU-Gesamthaushalt) und vor dem Hintergrund der bevorstehenden Erweiterung auf bis zu 28 Mitgliedstaaten erscheint eine Reform des Sprachenregimes notwendig. Die Kommission hat in der Vergangenheit Vorschläge zur Lösung dieses Problems unterbreitet, die darauf hinausliefen: 1. eine Unterscheidung zwischen Amtssprache und Arbeitssprache zu treffen und 2. die Zahl der in alle Amtssprachen abgefassten Dokumente insgesamt zu verringern. Die frühere Generaldirektorin des EU-Übersetzungsdienstes hat ihrerseits vorgeschlagen, Zahl und Umfang der in alle Amtssprachen zu übersetzenden Dokumente zu reduzieren und eine Hierarchisierung der Dokumente einzuführen.

Beide Vorschläge fanden bisher keine einmütige Zustimmung der Mitgliedstaaten. Es erscheint vielmehr auch fraglich, ob es in dieser Frage überhaupt zu einer Einigung kommen wird. Die Vielsprachigkeit ist Ausdruck der kulturellen Vielfalt der EU; deshalb repräsentiert die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Sprachen ein nationales Erbe auf supranationaler Ebene. Das Recht der Bürger und Bürgerinnen, mit den EU-Institutionen in ihrer eigenen Sprache zu kommunizieren (Art. 21 Abs. 3 EG-Vertrag), stellt einen unverzichtbaren Integrationsfaktor dar. Um die Akzeptanz der EU langfristig zu garantieren, müssen ihre Rechtsakte weiterhin für die vollziehenden nationalen Verwaltungen, die Wirtschaft und vor allem für Bürger und Bürgerinnen der EU verständlich sein.

Eine schnelle und von allen Partnern akzeptierte Lösung dieses Problems, die einerseits den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Sprachen achtet und andererseits den Erfordernissen des Haushaltes sowie dem reibungslosen Funktionieren der EU-Bürokratie Rechnung trägt, ist aus heutiger Sicht nur schwer vorstellbar, nicht zuletzt deshalb, weil das Sprachenproblem für die meisten Staaten eine höchst politische und emotionale Bedeutung besitzt.

#### **weiterführende Literaturhinweise:**

- Florian Coulmas: Die Sprachenregelung in den Organen der EG als Teil einer europäischen Sprachenpolitik, in: sociolinguistica. Internationales Jahrbuch für Europäische Sozialpolitik, Tübingen 1991, S. 24 - 36.
- Michael Schloßmacher: Die Amtssprachen in den Organen der Europäischen Gemeinschaft. Status und Funktion, Frankfurt am Main 1996.
- Werner Pfeil: Der Aspekt der Mehrsprachigkeit in der Union und sein Einfluß auf die Rechtsfortbildung des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in: Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht, Bd.27, 1996, 1, S. 11 - 20.

**Bearbeiter:** VA Dr. Schneider, Fachbereich XII (Europa), Tel.: 2 74 26